

**Satzung der Gemeinde Stockelsdorf
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Wohncontainer Ahornweg 2 a - m**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 284) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzung und der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Stockelsdorf unterhält zur Unterbringung von Migranten und Obdachlosen im Ahornweg 2 a – m Wohncontainer (nachstehend Unterkunft genannt).
- (2) Jede Benutzung der in Abs. 1 genannten Unterkunft ist gebührenpflichtig.

§ 2

Nutzungsregel

- (1) Der jeweiligen Benutzerin bzw. dem jeweiligen Benutzer werden die von ihr bzw. ihm und/ oder ihren bzw. seinen Familienangehörigen zu nutzenden Räumlichkeiten zugewiesen.
- (2) Die einzelne Benutzerin bzw. der einzelne Benutzer hat keinen Anspruch darauf, einen oder mehrere in sich abgeschlossene Räume zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- (3) Auf Anweisung der Gemeinde ist die Benutzerin, bzw. der Benutzer oder sind die Benutzer verpflichtet, von den bislang genutzten Räumen in andere Räume umzuziehen, wenn dies wegen anderer unterzubringender Benutzerinnen bzw. Benutzer erforderlich ist. Ein Anspruch der einzelnen Benutzerin bzw. des einzelnen Benutzers auf Überlassung bestimmter Räume besteht nicht.
- (4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die ihr bzw. ihm überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln sowie mit Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen. Sie bzw. er hat für ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Etwaige Schäden in oder an den Räumlichkeiten hat sie bzw. er der Gemeinde sofort zu melden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch ihre bzw. seine Benutzung während der Nutzung verursacht werden, sofern es sich nicht um die übliche Abnutzung durch Gebrauch handelt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die überlassene Unterkunft geräumt binnen 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zurückzugeben, sofern sie bzw. er dadurch nicht obdachlos wird. Abs. 3 bleibt hierdurch unberührt.

(5) Der Benutzerin bzw. dem Benutzer wird eine schriftliche Hausordnung ausgehändigt, die für sie bzw. ihn sowie die Haushaltsmitglieder verbindlich ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner für die Benutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand; Eheleute haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung beträgt pro Person monatlich 454,25 €.

(2) In der Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung sind die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Gebäudeversicherung, sowie Außen- und Flurbeleuchtung enthalten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.

(2) Für Teile eines Monats werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr bzw. die Nutzungsentschädigung ist monatlich im Voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Kostenbescheides laufend ohne weitere Aufforderung bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung.

§ 7
Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug unverzüglich der Gemeinde Stockelsdorf anzuzeigen. Meldepflichten nach dem Landesmeldegesetz in der Fassung vom 24.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214) bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, folgende zur Ermittlung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern:
Name, Vorname und Geburtsdatum der betreffenden Person/en.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15.12.2015 in Kraft. Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 11.12.2015

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin

(LS)

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann